



**A-Post**  
Gemeinderat  
Gähwilerstrasse 1  
9533 Kirchberg

21. September 2017

Geschäft Nr. 16-4586

**Gemeinde Kirchberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hofacker, Bazenheid**
- **Überbauungsplan Hofacker, Bazenheid**

Der bestehende Schweinemastbetrieb der Käserei von [REDACTED] befindet sich nördlich von Bazenheid, an der früheren Hauptstrasse (Wilerstrasse) im Landwirtschaftsgebiet. Die vorliegenden Planungsabsichten betreffen die Parzelle Nr. 6408 (Intensivlandwirtschaftszone Tierhaltung IL T) sowie eine kleine Teilfläche der Parzelle Nr. 6410 (Landwirtschaftszone L). Der Teilzonenplan Hofacker ermöglicht mit der neuen, projektbezogenen Parzellierung tierschutzkonforme Umbauten mit einer Produktionserweiterung (neue Tierschutzbestimmungen ab 2018). Die hierfür benötigten Einzonungs- beziehungsweise Auszonungsflächen (Bauzonenmoratorium) sind beide mit Fruchtfolgeflächen (FFF) überlagert.

Im vorliegenden Fall wird im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 6408 IL T zu L zurück gewiesen. Dieser Bereich ist unüberbaut und ebenfalls mit FFF überlagert. Im Ergebnis bleibt somit die Bilanz der FFF erhalten (vgl. Kopie aus Sachplan „Fruchtfolgeflächen“ der Gemeinde Kirchberg).

Der Überbauungsplan Hofacker regelt die bauliche Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebes. Insbesondere sichert er die baulichen und gestalterischen Qualitäten der Bestandsbauten durch eine gute Einfügung des Erweiterungsbaus in das bestehende Gebäudeensemble und in die Landschaft.

Die Verfahren Teilzonenplan und Überbauungsplan wurden mit dem Bauprojekt (mit UVB) koordiniert.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'890.--.

Aufteilung der Gebühren:

|                                            |              |
|--------------------------------------------|--------------|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation | Fr. 1'650.-- |
| Amt für Umwelt                             | Fr. 240.--   |

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation